



Betriebsreglement für die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen der Schule Schlieren

(vom 30. Oktober 2018)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

Grundlagen dieses Reglements bilden das Volksschulgesetz sowie die Volksschulverordnung und die Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien).

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche schulergänzenden Betreuungsangebote der Schule Schlieren.

§ 3 Anspruch

¹ Die Horte und Mittagstische sind ein freiwilliges Angebot der Schule Schlieren und stehen allen schulpflichtigen Kindern mit Wohnsitz in Schlieren zur Verfügung.

² Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

³ Solange freie Plätze nicht von Schlieremer Familien benötigt werden, steht das Betreuungsangebot in Absprache mit der Leitung Betreuung zu den Vollkosten auch Kindern aus umliegenden Gemeinden zur Verfügung.

§ 4 Kosten

Die Betreuungsleistung ist für die Eltern / Erziehungsberechtigten kostenpflichtig.

II. Betreuungsangebot

§ 5 Angebot während der Schulzeiten

¹ Das Angebot der schulergänzenden Betreuung umfasst folgende Module

- Die Morgenbetreuung (07.30-08.00);
- die Blockzeitenbetreuung (11.00-11.50);
- den Mittagshort / Mittagstisch (11.50-13.50, Mittwoch 11.50-13.30);
- den Nachmittagshort (13.50 – 18.00, Mittwoch 13.30-18.00).

² Die Betreuungseinrichtungen sind während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 07.30 bis 08.00 Uhr und von 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

³ An öffentlichen Feiertagen und am Gründonnerstag, am Freitag nach Auffahrt und am Chilbimontag sind die Betreuungseinrichtungen geschlossen.

⁴ An allen anderen schulfreien Tagen sind die Betreuungseinrichtungen von 07.30 bis 18.00 Uhr geöffnet. Kinder, welche bereits ein Betreuungsangebot an diesen Wochentagen nutzen, haben ein Anrecht auf Betreuung. Kinder, welche normalerweise an diesen Tagen kein Angebot nutzen, werden bei genügend freien Plätzen nach Absprache mit der Leitung Betreuung ebenfalls aufgenommen.

⁵ Vor christlichen Feiertagen schliessen die Betreuungsangebote um 16.00 Uhr.

§ 6 Angebot während der Schulferien

¹ Der Ferienhort hat in den letzten drei Wochen während der Sommerferien, in den Herbstferien, den Sportferien und den Frühlingsferien von 07.30-18.00 Uhr geöffnet.

² Während der beiden ersten Wochen in den Sommerferien und in den Weihnachtsferien sind die Betreuungseinrichtungen geschlossen.

³ Im Ferienhort können die Kinder nur für ganze Tage angemeldet werden.

III. Qualität

§ 7 Betreuungsschlüssel

¹ Die Betreuungseinrichtungen sind in der Regel auf 11 Plätze pro Betreuungsperson ausgelegt (Betreuungsschlüssel 1.0).

² Bei Kindergartenkindern und Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird der Betreuungsschlüssel mit Kostenfolge für die Eltern / Erziehungsberechtigten gemäss kantonalen Empfehlungen auf 1.5 erhöht.

§ 8 Professionalität

¹ Die Betreuungseinrichtungen werden von einer qualifizierten Hortleitung geführt.

² Es ist immer mindestens eine (sozial-)pädagogisch ausgebildete Person gemäss den kantonalen Richtlinien anwesend.

§ 9 Zusammenarbeit und pädagogisches Konzept

¹ Die Leitung Betreuung und die Hortleitungen arbeiten mit den Schulleitungen und den Fachpersonen zusammen.

² Sie unterstützen sich gegenseitig in ihrem Erziehungs- bzw. Betreuungsauftrag.

³ Die Kinder knüpfen soziale Kontakte, lernen Wertschätzung, gegenseitige Rücksichtnahme, Respekt und Toleranz.

§ 10 Räumlichkeiten und Umgebung

¹ Die Horte befinden sich in den Schulanlagen und Kindergärten oder in unmittelbarer Nähe.

² Die Einrichtung der Räume entspricht den Bedürfnissen der verschiedenen Altersstufen.

³ Die Schulareale und Sportplätze können ausserhalb der Unterrichtszeiten für Spiele und sportliche Aktivitäten genutzt werden.

§ 11 Mahlzeiten

¹ Das Mittagessen wird von einem externen Caterer gekocht und angeliefert.

² Der Zvieri wird im Hort von den Mitarbeitenden zubereitet.

§ 12 Spezielle Ernährung

¹ Eltern / Erziehungsberechtigte melden Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten ihrer Kinder der Hortleitung.

² Auf kulturelle, religiöse und individuelle Essgewohnheiten wird nur nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

§ 13 Hygiene

Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden eingehalten.

IV. Organisation

§ 14 Aufsicht

¹ Über die schulergänzenden Betreuungsangebote übt die Schulpflege die Aufsicht aus.

² Die Leitung Betreuung übernimmt die schulübergreifende Koordination und führt den gesamten Bereich Betreuung personell und administrativ.

§ 15 Anstellungen

Anstellungen erfolgen durch die Schulpflege auf Antrag der Leitung Betreuung.

§ 16 Personal

¹ Die Leitung Betreuung, die Hortleitungen und die Gruppenleitungen verfügen über eine (sozial-)pädagogische Ausbildung oder einen Abschluss als Fachangestellte Betreuung.

² Das Hortpersonal wird von pädagogisch geeigneten Mitarbeitenden unterstützt.

³ Die Mitarbeitenden bilden sich angemessen weiter.

⁴ Das Personal steht während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Schweigepflicht.

⁵ Die Mitarbeitenden der Horte und der Mittagstische sind verpflichtet, die im vorliegenden Betriebsreglement formulierten Grundlagen umzusetzen.

⁶ Die Leitung Betreuung ist dafür verantwortlich, die sozialpädagogische Arbeit und die Umsetzung des Reglements regelmässig zu überprüfen.

V. Aufnahmeverfahren

§ 17 Grundsätzliches

¹ Die Eltern / Erziehungsberechtigten melden die Kinder grundsätzlich schriftlich an.

² Alle Anmeldeformulare können auf der Webseite der Schule Schlieren heruntergeladen oder in der Schulpflege und bei den Hortleitungen bezogen werden.

³ Über eine definitive Aufnahme eines Kindes in einer schulergänzenden Betreuungseinrichtung entscheidet die Leitung Betreuung.

⁴ Reservationen von Plätzen sind ausgeschlossen.

§ 18 Anmeldung für die Betreuung während der Schulwochen

- ¹ Eltern / Erziehungsberechtigte von neu eintretenden Kindergartenkindern erhalten das Anmeldeformular für die Betreuung zugeschickt.
- ² Eltern / Erziehungsberechtigte von Kindern, welche bereits ein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, erhalten die Anmeldung durch die Hortleitungen.
- ³ Eltern / Erziehungsberechtigte von Kindern, welche noch kein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, konsultieren die Webseite der Schule Schlieren oder beziehen die Anmeldung auf der Schulverwaltung.
- ⁴ Die Anmeldetermine werden durch die Schulleitungen in ihren Quartalsbriefen kommuniziert und sind auf der Webseite aufgeschaltet.
- ⁵ Die Anmeldung für die Betreuungsmodule während der Schulwochen erfolgt bis zum Anmeldeschluss für ein Schuljahr bei der Schulverwaltung. Verspätete Anmeldungen werden nur berücksichtigt, sofern Kapazitäten vorhanden sind.
- ⁶ Nach der Bestätigung durch die Schulverwaltung ist die Anmeldung definitiv.

§ 19 Anmeldung für den Ferienhort und für schulfreie Tage

- ¹ Die Anmeldung für die Betreuung an schulfreien Tagen und während der Schulferien erfolgt mit dem offiziellen Anmeldeformular jeweils bis zum Anmeldeschluss bei der Schulverwaltung. Die Anmeldetermine sind auf der Webseite aufgeschaltet. Verspätete Anmeldungen werden nur berücksichtigt, sofern Kapazitäten vorhanden sind.
- ² Nach der Bestätigung durch die Schulverwaltung ist die Anmeldung definitiv.

§ 20 Änderung der Betreuungszeiten und Anmeldung während des Schuljahres

- ¹ Sofern Plätze frei sind, können die Betreuungstage, bzw. Betreuungsmodule während des Schuljahres in Ausnahmefällen auf Beginn eines Monats geändert werden.
- ² Für Änderungen der gebuchten Angebote gelten die Bestimmungen des Elternbeitragsreglements.
- ³ Sofern Plätze frei sind, kann ein Eintritt auch während des Schuljahres erfolgen.
- ⁴ Gesuche sind schriftlich, mindestens sechs Wochen im Voraus, bei der Schulverwaltung einzureichen.
- ⁵ Sofern Plätze frei sind, können Kinder auch sporadisch und kurzfristig angemeldet werden. Der Entscheid liegt im Ermessen der Leitung Betreuung.
- ⁶ Ein Anspruch besteht nicht.

§ 21 Betreuungsvereinbarung

Über Art und Umfang der Betreuung wird mit den Eltern / Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

VI. Elternbeiträge

§ 22 Elternbeitragsreglement

Für die Beiträge der Eltern / Erziehungsberechtigten an die Betreuungskosten gelten die Bestimmungen des von der Schulpflege erlassenen Elternbeitragsreglements.

VII. Pflichten und Rechte der Eltern / Erziehungsberechtigten

§ 23 Abholen der Kinder

- ¹ Die Kinder werden durch die Eltern / Erziehungsberechtigten bis spätestens um 18.00 Uhr abgeholt.
- ² Die Termine und genauen Zeitangaben sind vorgängig mit der Hortleitung schriftlich zu vereinbaren. Das Betreuungsteam schickt Kinder nur nach direkter Absprache mit den Eltern / Erziehungsberechtigten alleine auf den Heimweg.
- ³ Wird ein Kind von einer Drittperson abgeholt, muss die Hortleitung vorgängig schriftlich oder per Telefon durch die Eltern / Erziehungsberechtigten informiert werden.

§ 24 Unterbrechungen während der Betreuungszeit

- ¹ Das vorzeitige Verlassen oder eine Unterbrechung der Betreuung (z.B. für Musikunterricht, Sporttrainings oder ausserordentliche Anlässe) ist mit Ausnahme des Mittwochnachmittags möglich.
- ² Die Termine und genauen Zeitangaben sind vorgängig mit der Hortleitung schriftlich zu vereinbaren.
- ³ An den Mittwochnachmittagen und im Ferienhort sind regelmässige Unterbrechungen und das regelmässige vorzeitige Verlassen nicht möglich.

§ 25 Weg zu den Betreuungsangeboten

- ¹ Die Verantwortung für den Weg zwischen den Betreuungsangeboten und dem Wohnort liegt bei den Eltern / Erziehungsberechtigten.
- ² Die Schule sorgt für einen zumutbaren Weg zwischen dem Schulort und dem jeweiligen Betreuungsangebot (Länge / Gefährlichkeit).
- ³ Die Erstkindergartenkinder werden am Mittag in den ersten beiden Wochen durch das Personal der Horte abgeholt.

§ 26 Elternkontakt und Zusammenarbeit

- ¹ Die Hortleitung / Gruppenleitung ist Ansprechperson für die Eltern / Erziehungsberechtigten. Sie informiert diese über besondere Vorkommnisse im Hort.
- ² Die Eltern / Erziehungsberechtigten informieren ihrerseits die Hortleitung über Vorkommnisse, welche für den Hortbetrieb wichtig sind.
- ³ Mit den Eltern von neu eintretenden Kindern führt die Hortleitung ein Eintrittsgespräch.
- ⁴ Bei Bedarf werden Elternabende durchgeführt.

VIII. Hortalltag

§ 27 Aktivitäten

- ¹ Die Horte bieten den Kindern Raum für die Erholung und die Pflege von Freundschaften.
- ² Das Angebot ist vielfältig und regt zur sinnvollen Beschäftigung an.
- ³ Die Kinder helfen bei kleineren Haushaltarbeiten, z.B. der Vorbereitung des Zvieri mit.

§ 28 Hausaufgaben

Die Kinder haben in den Horten die Möglichkeit ihre Hausaufgaben selbständig zu erledigen. Ein ruhiger Arbeitsplatz wird ihnen zur Verfügung gestellt.

IX. Kündigung

§ 29 Termingerechte Kündigung

Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung während des Schuljahres ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist per Ende eines Monats möglich. Die Kündigung muss schriftlich bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

X. Absenzen, Krankheit, Unfall

§ 30 Regelmässiger Besuch

Die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen sind regelmässig zu besuchen.

§ 31 Abmeldung

¹ Kann das Kind die Betreuungseinrichtung nicht besuchen, muss es wie folgt abgemeldet werden:

- bei nicht voraussehbaren Absenzen (z. B. Krankheit) bis spätestens 11.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages;
- bei voraussehbaren Absenzen, spätestens fünf Arbeitstage vor dem ersten Abwesenheitstag.

² Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht in der Betreuungseinrichtung, nimmt die Hortleitung mit den Eltern / Erziehungsberechtigten Kontakt auf.

³ Mehrmalige unentschuldigte Absenzen können zum Ausschluss aus der Betreuungseinrichtung führen.

§ 32 Krankheit

¹ Ein Kind mit akuten Krankheitserscheinungen darf die schulergänzende Betreuungseinrichtung während der Krankheitstage nicht besuchen. Im Zweifelsfall entscheidet der Schul- oder Hausarzt.

² Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit werden die Eltern / Erziehungsberechtigten umgehend benachrichtigt. Die Eltern / Erziehungsberechtigten holen ihr Kind so schnell wie möglich ab. Das Kind wird betreut, bis die Eltern / Erziehungsberechtigten es abholen.

³ Medikamente werden einem Kind nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Eltern / Erziehungsberechtigten verabreicht.

§ 33 Fernbleiben vom Unterricht

Bleibt ein Kind dem Unterricht fern, darf es während dieser Zeit auch die schulergänzende Einrichtung nicht besuchen.

§ 34 Rückvergütungen

¹ Absenzen (Krankheit, Jokertag, Klassenlager) haben keine Kostenreduktion zur Folge.

² Bei Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall von mehr als 14 Tagen kann bei der Schulverwaltung schriftlich eine Rückvergütung beantragt werden.

XI. Beschwerden über den Betrieb der schulergänzenden Betreuung

§ 35 Beschwerden

¹ Beschwerden über die Betreuungseinrichtungen sind an die Hortleitungen zu richten.

² Kann durch das direkte Gespräch mit der Hortleitung keine Einigung gefunden werden, ist die Leitung Betreuung zuständig.

³ Kann auch mit der Leitung Betreuung keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, entscheidet die Schulpflege.

XII. Ausschluss von den Betreuungseinrichtungen

§ 36 Ausschluss

¹ Die Schulpflege kann nach vorangegangener Verwarnung und Anhörung der Eltern / Erziehungsberechtigten ein Kind ausschliessen, wenn:

- das Kind vermehrt unentschuldigte Absenzen aufweist;
- das Kind den Betrieb wiederholt erheblich stört;
- das Wohl anderer Kinder oder des Personals gefährdet ist;
- die konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten nicht möglich ist;
- der Elternbeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt wird.

² Wird der Elternbeitrag nach der zweiten Mahnung nicht fristgerecht beglichen oder muss wiederholt gemahnt werden, erfolgt der Ausschluss aus der Betreuungseinrichtung.

³ Der Elternbeitrag bleibt bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses geschuldet.

⁴ Einsprachen der Eltern / Erziehungsberechtigten sind an die Schulpflege zu richten.

XIII. Öffentlichkeitsarbeit

§ 37 Elternabende

Die Öffentlichkeitsarbeit der Betreuung bei den Eltern / Erziehungsberechtigten in Form von Informationsabenden und Informationsmaterial erfolgt durch die Hortleitungen in Absprache mit der Leitung Betreuung.

§ 38 Webauftritt

Der Webauftritt und dessen Aktualisierung werden durch die Schulverwaltung gewährleistet.

§ 39 Medien

Der Kontakt zu den Medien bleibt der Schulpflege vorbehalten.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 40 Haftung

¹ Die Haftung der Eltern / Erziehungsberechtigten für Schäden, die ihre Kinder in den schulergänzenden Betreuungseinrichtungen verursachen, richtet sich nach Art. 333 ZGB.

² Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihre Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 41 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Eltern / Erziehungsberechtigten und schulergänzender Betreuungseinrichtung fasst die Schulpflege einen formellen Beschluss, welcher nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden kann.

§ 42 Inkraftsetzung

Das Betriebsreglement wurde durch die Schulpflege am 30. Oktober 2018 genehmigt und tritt per 1. Februar 2019 in Kraft.

Schulpflege Schlieren Schlieren

Dr. Bea Krebs
Schulpräsidentin

Andrea Fus
Abteilungsleiterin Bildung und Jugend

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Grundlagen	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Anspruch	1
§ 4	Kosten	1
II.	Betreuungsangebot	1
§ 5	Angebot während der Schulzeiten	1
§ 6	Angebot während der Schulferien	2
III.	Qualität	2
§ 7	Betreuungsschlüssel	2
§ 8	Professionalität	2
§ 9	Zusammenarbeit und pädagogisches Konzept	2
§ 10	Räumlichkeiten und Umgebung	2
§ 11	Mahlzeiten	2
§ 12	Spezielle Ernährung	3
§ 13	Hygiene	3
IV.	Organisation	3
§ 14	Aufsicht	3
§ 15	Anstellungen	3
§ 16	Personal	3
V.	Aufnahmeverfahren	3
§ 17	Grundsätzliches	3
§ 18	Anmeldung für die Betreuung während der Schulwochen	4
§ 19	Anmeldung für den Ferienhort und für schulfreie Tage	4
§ 20	Änderung der Betreuungszeiten und Anmeldung während des Schuljahres	4
§ 21	Betreuungsvereinbarung	4
VI.	Elternbeiträge	4
§ 22	Elternbeitragsreglement	4
VII.	Pflichten und Rechte der Eltern / Erziehungsberechtigten	5
§ 23	Abholen der Kinder	5
§ 24	Unterbrechungen während der Betreuungszeit	5
§ 25	Weg zu den Betreuungsangeboten	5
§ 26	Elternkontakt und Zusammenarbeit	5
VIII.	Hortalltag	5
§ 27	Aktivitäten	5
§ 28	Hausaufgaben	6
IX.	Kündigung	6
§ 29	Termingerechte Kündigung	6
X.	Absenzen, Krankheit, Unfall	6
§ 30	Regelmässiger Besuch	6
§ 31	Abmeldung	6
§ 32	Krankheit	6
§ 33	Fernbleiben vom Unterricht	6
§ 34	Rückvergütungen	6
XI.	Beschwerden über den Betrieb der schulergänzenden Betreuung	7
§ 35	Beschwerden	7
XII.	Ausschluss von den Betreuungseinrichtungen	7
§ 36	Ausschluss	7
XIII.	Öffentlichkeitsarbeit	7
§ 37	Elternabende	7
§ 38	Webauftritt	7
§ 39	Medien	7

XIV. Schlussbestimmungen	8
§ 40 Haftung	8
§ 41 Rechtsmittel	8
§ 42 Inkraftsetzung	8